

Lehrmittel
Fachfrau/Fachmann Betreuung
Allgemeine Berufskunde K



Berufsbild und Ethik

Berufsrolle, Ethik, Rahmenbedingungen



Teil B Rechtliche Aspekte im beruflichen Alltag

(Aktualisiert, April 2013)

5 Elterliches Sorgerecht und Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Einleitung

Der schweizerische Rechtsstaat garantiert den Menschen grundlegende Rechte und deren Schutz. Die rechtlichen Grundlagen finden Sie auf Bundesebene insbesondere in der Bundesverfassung (BV), dann aber auch in verschiedenen Bundesgesetzen wie beispielsweise im Zivilgesetzbuch (ZGB), im Obligationenrecht (OR) und im Strafgesetzbuch (StGB). Daneben gibt es auch kantonale Rechtsnormen (Beispiel Kantonsverfassungen, Kantonale Einführungsgesetze zum ZGB). Besonderen Schutz geniessen Menschen, die nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen und für ihre Rechte einzustehen. Fachfrauen/Fachmänner Betreuung haben es in der Regel gerade mit dieser Menschengruppe zu tun. Darum ist es wichtig, dass Sie über ausreichendes rechtliches Basiswissen verfügen. Hier vorausgesetzt wird das Fachwissen, das Ihnen im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts vermittelt wurde.

Praxissituation

Lea Weber lebt seit einigen Wochen in einer Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen. Sie ist 34 Jahre alt und hat eine geistige Behinderung. Bis zur plötzlichen Erkrankung der Mutter und deren Eintritt ins Pflegeheim hat sie bei ihr gewohnt. Für Lea Weber wurde eine Beistandschaft, altrechtlich damals Beiratschaft eingerichtet, als sie das Mündigkeitsalter erreichte. Sie besitzt Vermögen, weil sie von ihrem verstorbenen ledigen Patenonkel eine Erbschaft antreten konnte. Lea Weber ist nicht in der Lage, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Vorerst hat die Mutter dieses Amt innegehabt. Der Vater war früh verstorben. Mit dem Heimeintritt ihrer Mutter übernahm ihre Schwester Angela dieses Amt. Das hat sich Lea Weber so gewünscht für den Fall, dass ihre Mutter dazu nicht mehr in der Lage sein würde. Im vermögensrechtlichen Bereich ist ihre Schwester Angela als Vertretungsbeiständin ihre gesetzliche Vertreterin. Ausserdem hat ihr Lea Weber auch die Vollmacht erteilt, ihr Einkommen und ihre Vermögenserträge zu verwalten. Auch in anderen Belangen steht sie ihr mit Rat und Tat zur Seite. So kommt es, dass Eva Maurer, angehende Fachfrau Betreuung, schon bald Bekanntschaft mit der Vertretungsbeiständin von Lea Weber macht.

Leistungsziel und Lernschritte

Nr.	Leistungsziel	Lernschritte
7.2.1	Ich kann gesetzliche Rechte und Verantwortlichkeiten von Fachpersonen, Angehörigen und Drittpersonen in der Betreuungsarbeit erläutern.	<ul style="list-style-type: none">▶ Rechtliche Grundlagen in der Bundesverfassung▶ Rechtliche Grundlagen im Zivilgesetzbuch

Schlüsselbegriffe

Begleitbeistandschaft, Beistandschaft, Betreuungsvertrag, elterliche Sorge, Entzug der elterlichen Sorge, Erwachsenenschutz, Erziehungs- und Unterhaltspflicht, fürsorgliche Unterbringung, Handlungsfähigkeit, Kinderschutz, Mitwirkungsbeistandschaft, Mündigkeit, Obhutsentzug, Patientenverfügung, Rechtsfähigkeit, Subsidiarität, umfassende Beistandschaft, Unmündigkeit, Urteilsfähigkeit, Verhältnismässigkeit, Vertretungsbeistandschaft, Vorsorgeauftrag

5.1 Rechtliche Grundlagen in der Bundesverfassung (BV)

In den Artikeln 7–36 der BV sind die Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat (Grundrechte) festgehalten. Da Sie diese im allgemeinbildenden Unterricht behandeln, wird hier nicht näher darauf eingegangen.

5.2 Rechtliche Grundlagen im Zivilgesetzbuch (ZGB), im Strafgesetzbuch (StGB), in der Bundesverfassung (BV) und im Opferhilfegesetz (OHG)

5.2.1 Schutz unmündiger Kinder (Art. 270 ff., insb. 307 ff., 368 ZGB sowie Art. 219, 187, 188, 123, 126 StGB und BV Art. 11)

Eltern haben grundsätzlich die **Sorge- und Unterhaltspflicht** für ihre unmündigen Kinder (Art. 296 ff. und 276 ff. ZGB).

Aufgrund ihres Sorgerechts sind sie befugt, für ihr minderjähriges Kind die nötigen Entscheidungen zu treffen. Sie haben das Recht, dem Kind einen Vornamen zu geben und über seinen Aufenthaltsort zu bestimmen, und sie haben die Aufgabe, es zu erziehen und für eine angemessene Schul- und Berufsbildung zu sorgen. Sie sind auch seine gesetzlichen Vertreter. Den Eltern steht das Recht zu, das Vermögen des unmündigen Kindes zu verwalten (Art. 318 ff. ZGB).

Den Eltern ist freigestellt, ob sie ihr Kind religiös und in welchem religiösen Glauben sie es erziehen wollen (Art. 303 ZGB).

Falls die Kinder der elterlichen Obhut entzogen sind, haben die Eltern (und natürlich auch die Kinder) das Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 ZGB). Dasselbe gilt, wenn die Eltern getrennt sind und das Kind bei einem Elternteil lebt (Art. 133 ZGB).

Es gibt jedoch Situationen, in denen die Sorge- und Unterhaltspflicht von den Eltern nicht wahrgenommen wird. Entweder sind sie nicht in der Lage oder nicht willens, diesen Pflichten nachzukommen, oder aber sie sind verstorben. Der Staat sieht für solche Fälle **Kindesschutzmassnahmen** vor (Art. 307 ff. ZGB). Die Kindesschutzmassnahmen werden zum Wohl des Kindes angeordnet und nicht zur Bestrafung der Eltern.

Diese Kindesschutzmassnahmen werden **subsidiär** angewendet, d. h., es wird zuerst geprüft, ob mithilfe anderer Personen oder Stellen (Erziehungs- und Familienberatung, Jugendberatung, Therapie etc.) eine Verbesserung zum Wohl des Kindes erreicht werden kann.

Sie müssen ausserdem **verhältnismässig** sein, d. h. geeignet, erforderlich und der Situation angemessen.

Die mildeste Kindesschutzmassnahme besteht darin, dass die **Kindesschutzbehörde**, vormals Vormundschaftsbehörde den Eltern **Weisungen** erteilt (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Sie weist die Eltern z. B. an, das Kind ärztlich untersuchen oder psychologisch abklären zu lassen.

Die Kindesschutzbehörde kann auch eine **Erziehungsbeistandschaft** einrichten (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB). Der Beistandsperson können bestimmte Aufgaben übertragen werden, z. B. die Überwachung des Besuchsrechts oder Aufgaben in schulischen Belangen. Wenn nötig, kann die elterliche Sorge eingeschränkt und an deren Stelle an den Beistand / die Beiständin übergeben werden (Art. 308 Abs. 3 ZGB).

Eine stärkere Massnahme stellt der **Obhutsentzug** dar, d. h., das Kind wird fremdplatziert (Art. 310 ZGB). Die Eltern können nicht mehr selbst über den Aufenthaltsort ihres Kindes bestimmen. Diese Massnahme wird in der Praxis regelmässig mit Anordnung einer **Beistandschaft** verbunden.

In gravierenden Fällen kann den Eltern, mit deren Einverständnis, die elterliche Sorge entzogen werden (Art. 312 ZGB). Nur noch selten geschieht dies ohne Einwilligung der Eltern (Art. 311 ZGB). Wird beiden Elternteilen das **Sorgerecht entzogen**, erhält das Kind einen Vormund (Art. 311 Abs. 2 ZGB). Das Kind hat dabei das Recht, eine Person seiner Wahl vorzuschlagen, sofern es urteilsfähig ist (vgl. Art. 381 ZGB).

Ebenfalls Teil des Kindesrechts bzw. des Kindesschutzes sind die Bestimmungen zur Rechtsstellung der Pflegeeltern und des Pflegekindes im Zivilgesetzbuch (Art. 294, Art. 300 Abs. 1 u. 2, Art. 307 Abs. 2, Art. 310, Art. 315 Abs. 1 u. 2, Art. 316 Abs. 1 u. 2, Art. 316bis ZGB). Gestützt auf Art. 316 Abs. 2 ZGB hat der Bundesrat die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) erlassen. Die Verordnung sieht insbesondere für die privaten Heime und privaten Krippen – sofern sie nicht bereits wie die kantonalen und kommunalen Einrichtungen nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen – eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht vor.

Ein noch nicht volljähriges Kind, das nicht unter elterlicher Sorge steht, erhält einen **Vormund** (Art. 327a ZGB). Das kann Waisenkinder betreffen oder wie oben erwähnt Kinder, deren Eltern die elterliche Sorge entzogen wurde.

Eltern, die die Fürsorge- und Erziehungspflichten gegenüber ihren minderjährigen Kindern nicht wahrnehmen, können bestraft werden (Art. 219 StGB).

Die Betreuung als Teil der elterlichen Sorge kann auch an Dritte (Kindertagesstätten, Kinderhorte, Kinderheime etc.) übertragen werden. Diese sind an die gleichen gesetzlichen Grundlagen gebunden wie die Eltern und können bei Verletzung und Vernachlässigung der Fürsorgepflicht bestraft werden (StGB 219). In der Regel besteht ein Vertrag zwischen der Institution, den Eltern und den Angestellten. Die Institution haftet bei sexuellen Übergriffen durch einen Angestellten.

Der Zweck des Schutzes Unmündiger besteht insbesondere darin, deren normale gesunde Entwicklung von Körper und Geist zu ermöglichen.

Körperstrafen in der Erziehung

Mit Art. 11 schützt die BV zwar explizit die körperliche und geistige Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen. Im Widerspruch dazu steht, dass einem Erwachsenen eine Ohrfeige zu geben als Tötlichkeit gewertet wird und strafrechtliche Konsequenzen hat (Art. 126 StGB Abs. 1), während einem Kind jedoch aus «pädagogischen Gründen» eine Ohrfeige gegeben werden kann, ohne dass dies strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Erst im Wiederholungsfall, d. h. wenn dies innerhalb einer bestimmten Zeit mehrmals vorkommt, zieht diese Tötlichkeit strafrechtliche Folgen nach sich (Art. 126 StGB Abs. 2a). Dazu existiert auch ein Bundesgerichtsentscheid (129 IV 216), der besagt, dass ein Täter sich dabei nicht auf ein Züchtigungsrecht (pädagogische Massnahme) berufen kann:

Art. 270 lit. e Ziff. 1 BStP; Art. 2 Abs. 1 OHG.

Kinder im Alter von zehn Jahren, die vom Partner ihrer Mutter geschlagen werden, haben aufgrund ihres Alters und ihrer Abhängigkeit ein erhöhtes Schutzbedürfnis, weshalb ihnen die Opfereigenschaft zuzuerkennen ist, selbst wenn sie allein Tötlichkeiten erlitten haben (E. 1).

Art. 32 und 126 StGB; Züchtigungsrecht.

Der Täter, der die Kinder seiner Freundin im Zeitraum von drei Jahren etwa zehn Mal schlägt und sie regelmässig an den Ohren zieht, begeht wiederholt Tötlichkeiten im Sinne von **Art. 126 Abs. 2 StGB** und überschreitet damit die Grenze eines allfälligen Züchtigungsrechts (E. 2 und 3).

Eine Ohrfeige kann, je nach Schweregrad auch als einfache Körperverletzung gewertet werden (Art. 123 StGB). Die einfache Körperverletzung (vorsätzliche Schädigung an Körper und Gesundheit an einem Wehrlosen oder an einer Person begangen, die unter der Obhut des Täters steht oder für die der Täter zu sorgen hat, z. B. an einem Kind) ist ein Offizialdelikt, d. h. es muss von Amtes wegen verfolgt werden, wenn die Strafbehörde davon Kenntnis hat.

Sexuelle Übergriffe an Kindern

Auch zum Schutz der sexuellen Integrität (Unversehrtheit) bestehen gesetzliche Grundlagen. Das Kind soll sich ungestört entwickeln können, bis es die nötige Reife hat, die es zur verantwortlichen Einwilligung in sexuelle Handlungen befähigt. Darum gilt ein Schutzalter von 16 Jahren.

Das Strafrecht verfolgt sexuelle Handlungen mit einem Kind unter 16 Jahren, ausser der Altersunterschied zwischen den Beteiligten beträgt nicht mehr als 3 Jahre (Art. 187 StGB).

Ebenso werden Kinder und Unmündige vor Prostitution (Art. 195 StGB) und pornografischen Darstellungen (Art. 197 StGB) geschützt.

Delikte gegen die sexuelle Integrität sind Offizialdelikte. Eine Strafanzeige einreichen können sowohl Eltern, Verwandte, Nachbarn und andere. Hier konkurrieren unter Umständen das Recht und die Pflicht des Staates auf Strafverfolgung das Wohl des Kindes. Ein Strafverfahren kann nämlich für ein Opfer, in diesem Fall das Kind, eine grosse Belastung sein. Zwar sind die Strafverfahren dank des am 1.1.1993 in Kraft getretenen Opferhilfegesetzes und den 2002 verstärkten Schutzbestimmungen (Art. 41–44 OHG) für Kinder «opferfreundlicher» gestaltet geworden. Die zuständige Behörde kann seit 2002 das Strafverfahren ausnahmsweise auch einstellen, wenn das Interesse des Kindes dies zwingend verlangt und das staatliche Interesse an der Strafverfolgung nicht überwiegt. Wenn die Tat schwerwiegend ist und beim mutmasslichen Täter Rückfallgefahr besteht, sodass das Opfer oder andere Kinder weiterhin gefährdet sein könnten, wird das Interesse an der Strafverfolgung höher gewichtet als das Interesse des Kindes.

Weil das Kind als Opfer schon sehr belastet ist und ein Strafverfahren eine weitere Belastung für das Kind darstellt, ist die professionelle Begleitung und Unterstützung sehr wichtig, und zwar vor, während und nach dem Strafprozess.

Sie als Fachperson sollten im Verdachtsfall deshalb nicht voreilig eine Strafanzeige einreichen. Es ist sinnvoll, entsprechende Fachstellen, z. B. die Fachgruppe Kinderschutz des betreffenden Kantons, oder speziell mit Fragen des strafrechtlichen Kinderschutzes vertraute Anwältinnen und Anwälte einzubeziehen.

Wer zu einer Anzeige im Falle eines Verdachts oder bei Kenntnis eines Tatbestandes verpflichtet ist (Lehrpersonen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Ärzte und weitere Fachpersonen) regelt die eidgenössische Strafprozessordnung (StPO).

Den genauen Wortlaut der entsprechenden Artikel aus dem StGB finden Sie im Anhang.

5.2.2 Erwachsenenschutz; Art. 360 ff ZGB

Sind volljährige Menschen nicht in der Lage, in ausreichendem Masse für sich selbst zu sorgen und ihre persönlichen Angelegenheiten vollkommen selbstständig zu regeln, ist Hilfe von aussen erforderlich. Zu denken ist an die Personensorge (ärztliche Behandlung, Heimeintritt, Wohnen), die Vermögenssorge (Grundstücke, Wertpapiere, Lohn Einkommen, Renten, Vermögenserträge, Pensionskasse, Kapitalauszahlung) oder den Rechtsverkehr (Steuererklärung, Rentenanmeldungen, Anmeldung von Ergänzungsleistungen, Versicherungsansprüche, Debitoreninkasso).

Für diesen Fall sieht das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Erwachsenenschutzrecht entsprechende behördliche und nicht-behördliche Massnahmen vor. Es ersetzt das seit 1912 nahezu unverändert gebliebene Vormundschaftsrecht (altArt. 360-455 ZGB) und passt es an die heutigen Verhältnisse und Anschauungen an. Das bisher geltende Massnahmensystem mit Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft mit seiner starren Stufenfolge wurde abgelöst durch ein neues System massgeschneiderter Massnahmen. Dadurch soll der nötige Schutz der individuellen Situation der betroffenen Person angepasst und ihre Autonomie gestärkt werden. Zusammengefasst hatte die Revision folgende fünf Ziele:

- ▶ **Terminologische Anpassung:** Das Wort «Vormundschaft» wird generell vermieden. Es geht um den «Erwachsenenschutz» (ausser im Kinderschutz Art. 311 Abs. 2). Nicht der Entzug der Handlungsfähigkeit, sondern die Hilfeleistung soll terminologisch betont werden.
- ▶ **Massgeschneiderte Massnahmen:** Die behördliche Massnahme darf nicht stärker sein als die Schutzbedürftigkeit es erfordert (Verhältnismässigkeitsprinzip). Neu kann die Erwachsenenschutzbehörde die Massnahme den Bedürfnissen des Einzelfalls konkret anpassen, so zu sagen Massnahmen à la carte auswählen. Damit aber dennoch eine gewisse Übersicht bleibt, sieht das neue Recht unterschiedliche Typen von **Beistandschaften** vor.
- ▶ **Verstärkung der Privaten Hilfe:** Nach dem Grundsatz der Subsidiarität des staatlichen Handelns sollte der Staat nur eingreifen, wenn das Problem nicht durch die betroffene Person selber oder das private Umfeld gelöst werden kann. Das neue Recht stellt dazu zwei neue Instrumente (nicht-behördliche Massnahmen) zur Verfügung; der Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff ZGB) und die **Patientenverfügung** (Art. 370 ff ZGB). Neu wird auch eine **gesetzliche Vertretungsmacht** (Art. 374 ff ZGB) und eine **Vertretung bei medizinischen Massnahmen** (Art. 377 ff ZGB) statuiert sowie der **Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen** (Art. 382 ff ZGB) geregelt.
- ▶ **Professionalisierung der Behörden:** Um die neu möglichen massgeschneideteren Massnahmen auch anwenden zu können, mussten die Behörden in dem Sinne professioneller umstrukturiert werden, dass sie einerseits über das entsprechende Fachwissen verfügen und andererseits auch eine genügende Fallzahl zu bearbeiten haben, damit sie über eine ausreichende Erfahrung verfügen. Es handelt sich um eine interdisziplinäre Behörde, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (=KESB) genannt wird und sich aus Personen mit Kenntnissen in der sozialen Arbeit und juristischem, psychiatrischem und psychologischen Sachverstand zusammensetzen muss. Je nach Kanton wurde die Umsetzung anders geregelt. Der Kanton Zürich hat sich für ein interkommunales Behördenmodell entschlossen und 13 KESB-Kreise gebildet. Demgegenüber fungiert zum Beispiel im Kanton Aargau das Familiengericht als KESB in Zusammenarbeit mit den Gemeinden als Abklärungsstelle im Auftrag der Familiengerichte.
- ▶ **Unabhängigkeit der KESB:** Sie wurde nun (statt wie bisher bei den Gemeinden) den Verwaltungsgerichten unterstellt.

Beistandschaft

Behördliche Massnahmen stellen immer einen Eingriff in die Persönlichkeit eines Menschen dar und beschneiden je nach Massnahme unterschiedlich stark seine Persönlichkeitsrechte. Deshalb ist darauf zu achten, dass die Massnahmen verhältnismässig sind.

Voraussetzung für eine Beistandschaft ist eine geistige Behinderung, eine psychische Störung oder ein ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand oder eine vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit so dass die Angelegenheiten nicht oder nur teilweise besorgt werden können (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB).

Das Gesetz unterscheidet vier Grundtypen von Beistandschaften und ermöglicht Kombinationsvarianten, um massgeschneiderte Massnahmen errichten zu können. Dabei kommt es darauf an, ob eine Person in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist oder nicht. Wer **handlungsfähig** ist, kann durch seine Handlungen Rechte und Pflichten begründen (Art. 12 ZGB). Die Handlungsfähigkeit wiederum besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). **Urteilsfähig** im Sinne des Zivilgesetzbuches gemäss Art. 16 ZGB ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände (Schlaf, Bewusstlosigkeit, Schockzustände, Medikamente, Narkose, Drogen usw.) die Fähigkeit mangelt, vernunftsgemäss zu handeln (vgl. Themeneinheit Berufsbild und Ethik aBK, rechtliche Aspekte im beruflichen Alltag Ziff. 3.5). Es geht darum die Beistandschaft so zu konstruieren, dass sie so schwach als möglich ist, aber auch so stark als nötig (Verhältnismässigkeit).

- ▶ Der **schwächste** Eingriff ist die blosse **Begleitbeistandschaft** (Art. 393 ZGB). Hier hat der Beistand nur unterstützende Funktion. Die Anordnung dieser Massnahme bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird dabei gar nicht eingeschränkt.
- ▶ Die **stärkste Einschränkung** bewirkt die **umfassende Beistandschaft** (Art. 398 ZGB). Die Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen wie bei der altrechtlichen Vormundschaft. Der Beistand ist in allen Angelegenheiten gesetzlicher Vertreter, soweit dies überhaupt möglich ist (vgl. Themeneinheit Berufsbild und Ethik BET).
- ▶ Mit der zwischen diesen Polen liegenden **Vertretungsbeistandschaft** (Art. 394 ZGB) wird ein gesetzlicher Vertreter bestellt und es kann die Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden. D. h. die Person ist in bestimmten Bereichen nicht mehr handlungsfähig. Die Massnahme erfasst aber nur jene Geschäfte, bei denen dies notwendig ist und die in der anordnenden Verfügung der Erwachsenenschutzbehörde beschrieben sind.
- ▶ Schliesslich entspricht die **Mitwirkungsbeistandschaft** (Art. 396 ZGB) der altrechtlichen Beiratschaft. Die betroffene Person und der Beistand können nur gemeinsam handeln. Die Erwachsenenschutzbehörde muss den Umfang der Mitwirkung in im Errichtungsbeschluss festhalten. In diesem Umfang wird der betroffenen Person dann auch zwingend die alleinige Handlungsfähigkeit entzogen.

Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft können **nach Bedarf auch frei miteinander kombiniert** werden (Art. 397 ZGB).

Als Fachperson Betreuung müssen Sie, falls Sie Zweifel an der Urteilsfähigkeit der zu betreuenden Person bezüglich einer Angelegenheit haben, abklären, ob eine Beistandschaft besteht und gegebenenfalls die Einwilligung des Beistandes in eine Massnahme einholen.

Jede Person kann nach Art. 443 Abs. 1 ZGB der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis (vgl. Themeneinheit Berufsbild und Ethik Abk, Datenschutz und berufliche Schweigepflicht). Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen. Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen (Art. 453 ZGB).

Bestehende Vormundschaften wurden per 1. Januar 2013 automatisch in umfassende Beistandschaften umgewandelt. Im Übrigen ist eine baldmöglichste Anpassung ans neue Recht anvisiert. Gemäss Art. 14 des Schlusstitels zum ZGB besteht eine drei jährige Übergangsfrist für bestehende Beistand- und Beiratschaften zur Umwandlung, ansonsten diese automatisch Dahinfallen würden. Gegen Entscheide der KESB kann neu direkt beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden (Art. 450 ZGB).

Neben diesen behördlichen Massnahmen stellt das Erwachsenenschutzrecht zwei neue nicht-behördliche Instrumente (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung) zur Verfügung. Voraussetzung, dass ein Mensch diese Instrumente nutzen kann, ist seine Handlungsfähigkeit.

Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff ZGB)

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person ihre Betreuung und rechtliche Vertretung im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit regeln. Für Situationen, in denen jemand seine Wünsche nicht mehr ausdrücken kann und urteilsunfähig wird, z. B. nach einem Unfall oder wegen einer Krankheit (wie z. B. Altersdemenz), lässt sich somit neu in einem Vorsorgeauftrag regeln, wer einen betreuen und rechtlich vertreten soll und wer für die finanziellen Angelegenheiten zuständig ist. Als Auftragnehmer kommen Familienmitglieder, Freunde, Banken, Treuhänder oder Anwälte in Frage. Mit dem Vorsorgeauftrag können Anordnungen, Bedingungen und Auflagen getroffen werden, welche im Falle der Urteilsunfähigkeit die Gewährleistung der bisherigen Lebensführung und Sicherung der zukünftigen Lebensplanung ermöglichen. Es werden grundlegende Vorstellungen festgelegt, und die Aufgaben der beauftragten Person sind zu umschreiben. Den Vorsorgeauftrag muss man wie eine letztwillige Verfügung (Testament) eigenhändig verfassen, datieren und unterschreiben oder notariell beurkunden lassen. Wird die betroffene Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen. Er lebt bei erneuter Urteilsunfähigkeit wieder auf.

Wenn sie als Fachpersonen Betreuung merken, dass es der zu betreuenden Person immer schlechter geht und deren Urteilsfähigkeit in naher Zukunft schwinden könnte, könnte es für die weitere Betreuung sinnvoll sein, die betroffene Person und/oder Angehörige bezüglich einer Beistandschaft anzufragen und über die Möglichkeit eines Vorsorgeauftrages oder einer Patientenverfügung zu informieren. Damit könnte Sicherheit über den mutmasslichen Willen des Patienten für die zukünftige Betreuung gewährleistet werden.

Patientenverfügung (Art. 370 ff ZGB)

Die Patientenverfügung ist keine gänzlich neue Figur. Einzelne Kantone hatten in der kantonalen Gesetzgebung diese Möglichkeit bereits vorgesehen (z. B. Zürich, Tessin, Genf, Waadt usw.).

Sollen lebensverlängernde Massnahmen ergriffen werden? Möchte ich im Todesfall meine Organe spenden? Möchte ich im Spital oder zu Hause sterben? Solche Wünsche und Anweisungen zu medizinischen Massnahmen für den Fall, dass man nicht mehr ansprechbar ist, können in einer Patientenverfügung festgehalten werden. Es geht darum festzuhalten, welche medizinischen Massnahmen im Verlauf einer Krankheit ergriffen werden sollen und welche nicht. Allgemeingültigen Antworten auf die Frage, was in diesen Situationen für jeden Einzelnen richtig ist, gibt es nicht. Es besteht z. B. auch die Möglichkeit, dass eine andere natürliche Person (also ein Mensch als Träger von Rechten und Pflichten) bezeichnet wird, die im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 371 Abs. 1 ZGB). Anders als beim Vorsorgeauftrag ist eine eigenhändige Abfassung - mit Ausnahme der Unterschrift - nicht notwendig. Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen (Art. 371 Abs. 2 ZGB).

Als Fachperson Betreuung könnte Ihnen und/oder der medizinischen Fachperson die Aufgabe zukommen bei medizinischen Massnahmen den mutmasslichen Willen der zu behandelnden Person herauszufinden. Dabei werden sie nicht darum herum kommen nach Patientenverfügungen zu fragen und eine vorliegende Patientenverfügung wachsam bezüglich deren Aktualität und Situationsbezogenheit zu überprüfen. Je klarer eine Patientenverfügung ist, je konkreter sie auf die aktuelle medizinische Situation zutrifft, desto gewichtiger ist ihre Rolle im Entscheidungsprozess. Eine Patientenverfügung ist kritisch zu hinterfragen, wenn sie offensichtlich

nicht im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Person ist und damit Zweifel an ihrer Authentizität oder Aktualität bestehen (vgl. dazu Themeneinheit Berufsbildung und Ethik BET, Ziff. 3.6 Verweigerung der rechtlich notwendigen Behandlung durch das Pflegepersonal).

Fehlt eine Patientenverfügung, muss der mutmassliche Wille des Betroffenen aufgrund der Umstände vom Vertreter nach bestem Wissen und Gewissen eruiert und danach gehandelt werden. Für den Fall, dass der Betroffene keinen gesetzlichen Vertreter hat, sieht das neue Recht eine neue gesetzliche Vertretungsmacht vor.

Gesetzliche Vertretungsmacht (Art. 374 ff ZGB)

Die Erfahrung lehrt, dass viele Personen keinerlei Vorkehrungen treffen. Das neue Recht sieht deshalb auch gewisse Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen vor. Neu wurde z. B. eine Vertretungsmacht für alle Rechtshandlungen innerhalb der ordentlichen Vermögensverwaltung und der alltäglichen Geschäfte (Art. 374 ZGB) sowie der medizinischen Massnahmen (Art. 377 ZGB) für den Fall der Urteilsunfähigkeit geschaffen, sofern weder ein Vorsorgeauftrag noch ein Beistandschaft besteht. Die **Vertretung** innerhalb der **ordentlichen Vermögensverwaltung und der alltäglichen Geschäfte** kommt gesetzlich dem Ehegatten oder eingetragenen Partner zu, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder regelmässig persönlicher Beistand geleistet wird (Art. 374 ZGB). Bei der **Vertretung bei medizinischen Massnahmen** sieht das Gesetz folgende Reihenfolge der Personen vor, die zur Vertretung berechtigt sind (Art. 378 ZGB):

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Als Fachperson kann es sein, dass Sie und/oder der medizinischen Fachperson diese Vertretungsreihenfolge für medizinische Massnahmen abklären müssen. Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so darf die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt (Art. 378 Abs. 2 ZGB).

Nicht zu vergessen ist, dass neben all den erwähnten Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts weiterhin die Möglichkeit besteht mittels Vollmacht gemäss Obligationenrecht eine sogenannte gewillkürte Vertretung zu bestellen.

Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff ZGB)

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung (z. B. einer psychiatrischen Klinik, Krankenhaus) untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung ist die KESB zuständig (Art. 428 Abs. 1 ZGB). Gemäss Art. 429 Abs. 1 ZGB können die Kantone Ärzte

bezeichnen, die neben der KESB eine Unterbringung für höchstens sechs Monate anordnen dürfen.

Wird eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht, so erstellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan. Der Behandlungsplan wird der betroffenen Person zur Zustimmung unterbreitet. Bei einer urteilsunfähigen Person ist eine allfällige Patientenverfügung zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 434 ZGB kann der Chefarzt oder Chefärztin der Abteilung, wenn die Zustimmung der betroffenen Person fehlt, die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn:

1. ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist;
2. die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist; und
3. keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

Eine solche Anordnung muss der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt werden.

Nach Art. 310 ZGB können auch Kinder und Jugendliche behördlich in eine Einrichtung eingewiesen werden (Krankenhaus, Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendheim, Erziehungsanstalt). Bei Kindern und Jugendlichen gilt als Grund für eine Einweisung bereits deren Gefährdung.

Die Betroffenheit ist sehr unterschiedlich. Menschen mit einer Behinderung sowie betagte Menschen sind sehr häufig auf Hilfe angewiesen und geraten somit schneller in physische, psychische, wirtschaftliche oder rechtliche Abhängigkeit (vgl. Themeneinheit Psychologie). Diese Abhängigkeit macht es für Betroffene schwer, sich gegen Übergriffe zur Wehr zu setzen.

Strafrecht und Opferhilfe

Absicht der strafrechtlichen Bestimmungen ist es einzugreifen,

- ▶ «wenn ein Verhalten eine andere Person schädigt oder schädigen könnte;
- ▶ wenn eine Person wegen mangelnder Selbstbestimmungsfähigkeit die Tragweite einer solchen Handlung nicht erkennen kann, oder
- ▶ wenn jemand davor bewahrt werden soll, gegen seinen Willen sexuelle Handlungen erdulden oder sexuelle Darstellungen wahrnehmen zu müssen»

(Quelle: Niggli/Riklin. Skript Strafrecht BT. 10. Auflage. 2007/2008. § 18 – Sexuelle Integrität S. 329 www.unifr.ch/lman/downloads/bt_skript_pdf/bt-skript2007_total.pdf)

Mit Art. 191 StGB sind urteilsunfähige und zum Widerstand unfähige Personen geschützt. Als urteilsunfähig gilt eine Person, wenn sie die Tragweite ihres Verhaltens in keiner Weise mehr zu erkennen vermag oder nicht in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln. Dies trifft v. a. auf Menschen mit einer mittelschweren bis schweren geistigen Behinderung zu. Als nicht strafbar gilt eine Handlung, wenn die Urteilsfähigkeit der Sexualpartnerin / des Sexualpartners eingeschränkt, aber nicht aufgehoben ist, wie dies bei Menschen mit einer leichten geistigen Behinderung der Fall ist. Damit eine sexuelle Handlung strafbar ist, muss zudem der «Täter» oder die «Täterin» in Kenntnis des nicht urteilsfähigen Zustandes des «Opfers» dieses missbraucht haben. Dies gestaltet sich dann als schwierig, wenn der «Täter» oder die «Täterin» selbst eine geistige Behinderung hat. Deshalb schützt dieser Gesetzesartikel v. a. Menschen mit einer mittelschweren bis schweren geistigen Behinderung vor Missbrauch durch Nichtbehinderte.

Zum Widerstand unfähig ist jedoch ein Mensch nicht nur wegen einer geistigen Behinderung. Auch andere Behinderungsformen machen es schwer, sich zu wehren. Das trifft auch zu, wenn

das Opfer körperlich nicht in der Lage ist sich zu wehren, z. B. aufgrund von Drogen, Alkohol, bei einer speziellen medizinischen Untersuchung oder einer besonderen Körperlage bei einer Therapie.

Wie bei Kindern ist auch hier in Sachen Anzeige überlegt zu handeln und abzuwägen. Insbesondere müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- ▶ Gibt es genügend Hinweise auf ein strafbares Verhalten, damit auch wirklich Chancen für eine Verurteilung bestehen?
- ▶ Ist eine Strafverfolgung im Interesse des Opfers oder wird es damit nur zusätzlich belastet?

Wie beim Kinderschutz ist es auch hier ratsam, mit spezialisierten Fachstellen zusammen zu arbeiten. So erhalten Betroffene Informationen über den Verlauf eines Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten in einem Strafprozess (Art. 1–5 sowie 12–15 OHG).

Seit dem Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes (1.1.1993) sind die Strafverfahren «opferfreundlicher» geworden. So können Opfer sich von einer Person ihres Vertrauens bei jeder Einvernahme begleiten lassen. Es besteht auch das Recht, von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden. Das Opfer kann eine Konfrontation mit dem Täter verweigern, ausser das Recht des Beschuldigten auf rechtliches Gehör kann nicht auf andere Weise gewährleistet werden (Art. 34–36).

Erschwerend für die Opfer ist der Umstand, dass im Strafrecht das Prinzip gilt: «Im Zweifel für die Angeklagten». Wenn also von Täterseite kein Geständnis vorliegt und die Beweislage ungenügend ist, kann es zu einem Freispruch kommen. Das Verfahren an sich stellt schon eine grosse Belastung dar. Wird nun der Täter mangels genügender Beweise frei gesprochen, kann dies für eine Person mit einer geistigen Behinderung schwer verständlich sein. Sie kann annehmen, dass man ihr nicht wirklich glaubt, was das Vertrauen in eine gerechte Behandlung erschüttert. Auch wird es eine Person mit einer geistigen Behinderung nicht leicht haben, mit der Beweisführung des Täters Schritt zu halten, weil sie sich sprachlich nicht so gewandt ausdrücken kann.

Das soll nun nicht heissen, dass wegen allfälliger Beweisschwierigkeiten von einer strafrechtlichen Verfolgung von Sexualdelikten abgesehen werden soll. Vielmehr soll damit aufgezeigt sein, mit welchen Schwierigkeiten die Opfer und die Strafbehörden konfrontiert sind.

Beratung und/oder psychologische Betreuung stehen einem Opfer zu, auch wenn die Straftat (noch) nicht bewiesen ist, aber angenommen werden kann (Art. 1 OHG).

«Für Opferhilfeleistungen ist die Einleitung bzw. Durchführung eines Strafverfahrens nicht Voraussetzung. Das Opfer kann namentlich auch nicht verpflichtet werden, Strafanzeige einzureichen oder einen Strafantrag zu stellen.» (www.opferhilfe-schweiz.ch, Empfehlungen)

«Opferhilfe, namentlich Beratungshilfe, kann also auch beansprucht werden, wenn die Täterin oder der Täter unbekannt oder flüchtig ist oder das Opfer keine Anzeige erstattet bzw. keinen Strafantrag stellt.» (www.opferhilfe-schweiz.ch, Empfehlungen)

Strafrechtlich verfolgt werden auch sexuelle Handlungen mit Unmündigen (16–18-Jährige) in einem Abhängigkeitsverhältnis (Erziehungs-, Betreuungs-, Arbeitsverhältnis). Strafbarkeit besteht, wenn der Täter (Lagerleiter, Lehrer, Eltern, Betreuungsperson, Lehrmeister) das Abhängigkeitsverhältnis des Unmündigen ausnützt, um die Tat begehen zu können (Art. 188 StGB).

Ebenso strafbar sind laut Art. 189 StGB Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre, d. h. die Nötigung zur Duldung oder Vornahme einer sexuellen Handlung. Als Nötigungsmittel gelten etwa: Bedrohung, Gewaltanwendung, psychischer Druck und wenn das Opfer unfähig gemacht wird, Widerstand zu leisten (z. B. mittels Narkotika).

Mit Art. 190 StGB wird die sexuelle Selbstbestimmung der Frau geschützt, unabhängig von ihrem Alter. Strafbar macht sich, wer eine Frau zum Beischlaf nötigt (vgl. Art. 189 StGB). Als unmittelbarer Täter kommt nur ein Mann in Frage. Eine Frau kann sich als Mittäterin schuldig machen.

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfinglingen, Gefangenen, Beschuldigten behandelt Art. 192 StGB. Die Opfer müssen sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter befinden. Opfer können hier HeimbewohnerInnen sein. Der Täter handelt unter Missbrauch seiner Machtstellung.

In Art. 193 wird gegenüber Art. 192 der Kreis der Täter (Frauen und Männer) erweitert. Die vom Täter ausgenutzte zu ihm bestehende Abhängigkeit des Opfers beruht auf einer Notlage (z. B. wirtschaftlicher Art), einem Arbeitsverhältnis oder einem in anderer Weise begründeten Abhängigkeitsverhältnis.

Machtmissbrauch, Aggression und Gewalt gegenüber zu betreuenden Personen

Leider ist dieses Thema noch immer tabuisiert. Erst in den letzten Jahren dringen Tatbestände langsam an die Öffentlichkeit. Selbst wenn Strafbestände vorliegen, scheuen sich betroffene Personen und ihre Angehörigen oft davor, eine Anzeige zu erstatten. Sie befürchten, dass sie dann erst recht Opfer von Willkür und Gewalt werden. Da auf dieses Thema schon in der Themeneinheit Psychologie näher eingegangen wurde, sind hier nur die rechtlichen Grundlagen dazu erwähnt.

Wer Gewalt anwendet, ob in der Öffentlichkeit oder im privaten Umfeld, macht sich strafbar. Das Schweizerische Strafgesetzbuch StGB erfasst gewalttätige Handlungen als Körperverletzung (Art. 123 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), (wiederholte) Tötlichkeit (Art. 125 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB).

Im Zivilgesetzbuch ZGB Art. 28b ist seit 1. Juli 2007 eine Gewaltschutznorm in Kraft. Auch in weiteren Rechtsbereichen des Bundes finden sich Bestimmungen zu Gewaltanwendungen, beispielsweise im Opferhilfegesetz.

Alte Menschen, die von Gewalt betroffen sind, ob zu Hause oder in einer Institution, können sich an die «Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter» wenden (www.uba.ch). Diese hat ihren Hauptsitz in Zürich und Filialen in anderen Kantonen.

Freiheitsentziehung, Freiheitsbeschränkung und Zwangsmassnahmen

Vorweg einige Begriffsklärungen:

- ▶ **Zwangsmassnahmen:** Darunter versteht man alle Eingriffe gegen den Willen des Betroffenen, freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Massnahmen, z. B. Fürsorgereische Unterbringung (FU), Haft, Fixation, Isolation, Zwangsmedikation etc.
- ▶ **Freiheitsentziehung:** gemeint ist ein völliger Entzug der Freiheit, den Aufenthaltsort zu bestimmen, z. B.
 - Polizeirechtliche Freiheitsentziehung
 - Strafrechtliche Freiheitsentziehung (Haft)
 - Fürsorgerische Unterbringung (FU)
- ▶ **Freiheitsbeschränkung:** diese kann die
 - Beschränkung der Bewegungsfreiheit (Bettgitter, Fixierung, etc.)
 - Beschränkung der Konsumation und des Umgangs mit Geld
 - Beschränkung der Kommunikation beinhalten.

In der Themeneinheit Psychologie wurde das Thema Autonomie und Selbstbestimmung eingehend behandelt. Es wurde das in der Betreuung immer wieder auftretende Dilemma zwischen Selbstbestimmung und Fürsorgepflicht erwähnt. Sie als Fachperson Betreuung handeln immer zwischen zwei Polen: Einerseits müssen Sie die rechtlich verankerte persönliche Freiheit der zu

betreuenden Menschen achten. Andererseits sind Sie rechtlich dazu verpflichtet, die zu betreuenden Menschen zu schützen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, kommen Sie manchmal nicht darum herum, freiheitsbeschränkende Massnahmen zu ergreifen.

Die persönliche Freiheit ist ein **Grundrecht** jedes Menschen. Die Einschränkung dieses Grundrechts ist nur in begründeten Fällen möglich. Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, sind:

- ▶ Es muss eine Notwehr- oder Notstandssituation vorliegen
- ▶ Es müssen Sicherheits- und Schutzinteressen bzw. Disziplinarinteressen vorliegen
- ▶ Es braucht eine Einwilligung der betroffenen Person. Diese muss aktuell sein, und die betroffene Person muss über die anzuwendende freiheitsbeschränkende Massnahme oder Zwangsmassnahme informiert sein. Bei Urteilsunfähigkeit braucht es die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Beistand). Doch auch deren Rechte sind beschränkt. Sie können z. B. keine solchen Massnahmen von Ihnen als Betreuungsperson fordern, wenn diese nicht dem Wohl der zu betreuenden Person dienen.

Eine besondere Herausforderung stellen freiheitsbeschränkende oder Zwangsmassnahmen bei Urteilsunfähigen dar. Gerade diese Menschen bedürfen jedoch des besonderen Schutzes.

Das Gesetz (Art. 36 BV) schreibt vor, dass es für die Einschränkung von Grundrechten (wie eben die Freiheit)

- ▶ einer gesetzlichen Grundlage bedarf.
Für schwerwiegende Beschränkungen der Freiheit (Einschliessung, Fesselung, Zwangsmedikation ...) braucht es ein Gesetz im formellen Sinne, bei leichteren Eingriffen, wie z. B. der Beschränkung der Freizeit genügt eine gesetzliche Regelung auf Verordnungsstufe. Eine Hausordnung genügt nur für Selbstverständliches.
- ▶ einen Grund geben muss: die Einschränkung muss durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (Prävention und Sicherheit).
In den Praxisalltag übertragen heisst das: das Verhalten der Person gefährdet in erheblichem Masse ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit oder diejenige anderer Personen oder beeinträchtigt in hohem Ausmass Ruhe und Wohlbefinden Dritter.
- ▶ notwendig ist, dass die angewendeten Massnahmen verhältnismässig sind.
Im konkreten Praxisalltag ist zuerst zu prüfen, ob sich diese Massnahme eignet, um das erwünschte Resultat zu erreichen und ob die Notwendigkeit einer die persönliche Freiheit beschränkenden Massnahme wirklich besteht. Es ist zu prüfen, ob das auffällige Verhalten einer Person auf behebbare Ursachen zurück zu führen ist, z. B. medizinischer Art, oder wegen zwischenmenschlicher Spannungen. Es müssen dann zuerst andere, die persönliche Freiheit weniger beeinträchtigende Massnahmen angewendet werden. Erst wenn diese versagt haben oder nicht möglich sind, dürfen freiheitsbeschränkende Massnahmen ergriffen werden. Zudem muss eine Güterabwägung vorgenommen werden zwischen dem Ziel, das mit der Massnahme angestrebt wird und der Wirkung, die die Massnahme haben kann. Freiheitsbeschränkende oder Zwangsmassnahmen können traumatisierend sein. Sie können aber auch zu anderen unerwünschten Nebenwirkungen führen. Im Langzeitpflegebereich sind dies u. a. Stürze, Dekubiti, Herabsetzung der Lebenszufriedenheit und Leistungsfähigkeit etc.

Die freiheitsbeschränkenden oder Zwangsmassnahmen müssen regelmässig überprüft und so bald als möglich aufgehoben werden. Sie sollten auch protokolliert werden. In der Institution muss geregelt sein, wer die Befugnis hat, solche Massnahmen anzuordnen. Es ist ratsam, dass solche Massnahmen von den Verantwortlichen zusammen mit dem Team und den Betroffenen besprochen werden, und keine einsamen Entscheide gefällt werden.

Der Schutz der persönlichen Freiheit und deren gesetzlich erlaubte Beschränkung sowie der Schutz der Persönlichkeit sind rechtlich verankert. Sowohl in der **Bundesverfassung (BV)** Art. 7, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 31, Art. 36 Abs. 2, Art. 41 Abs. 1b, als auch im **ZGB** Art. 28, Art. 298 ff sowie im **StGB** Art. 180/181, Art. 183 und Art. 186 finden sich die entsprechenden Gesetze. Diese sind jedoch teilweise sehr allgemein gehalten und helfen in der konkreten Betreuungspraxis nicht weiter.

Das neue Gesetz zum Erwachsenenschutz, das 2013 in Kraft trat, hat diesen Graubereich genauer geregelt. Unter dem Titel **Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen** werden die Voraussetzungen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (z. B. ans Bett binden) genauer erläutert (Art. 382 ff. ZGB).

Als erstes muss, wenn eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut werden soll, schriftlich in einem **Betreuungsvertrag** festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist. Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt. Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.

Art. 383 ZGB hält sodann fest, dass die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken darf, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

1. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden;
oder
2. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Gemäss Art. 384 ZGB muss über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit **Protokoll** geführt werden. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen. Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen. Stellt die Erwachsenenschutzbehörde fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme, hebt sie auf oder ordnet eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes an.

Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung schützt gemäss Art. 386 ZGB die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person und fördert so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Person, so benachrichtigt die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Erwachsenenschutzbehörde. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Aufgaben

Aufgabe 8

Lisa und Reto Eberli erwarten mit Freude ihr erstes Kind. Die werdenden Eltern diskutieren dies und jenes, natürlich auch den Namen ihres Kindes. In ihrer Familie ist es Brauch, dass das erste Kind jeweils den Vornamen eines Grosselternteils erhält. Lisa und Reto wollen mit dieser Tradition brechen, weil sie ihrem Kind keinen «altmodischen» Namen geben möchten, unter dem es einmal zu leiden hat. Die Grosseltern freuen sich gar nicht darüber und versuchen, auf die werdenden Eltern Einfluss zu nehmen. Dürfen Letztere den Namen ihres Kindes selbst bestimmen oder müssen sie sich dieser über Generationen währenden Tradition beugen?

Aufgabe 9

Lisa und Reto möchten ihren zukünftigen Elternpflichten so gut wie möglich nachkommen. Lisas jüngste Schwester freut sich ebenfalls sehr auf die Geburt ihrer Nichte oder ihres Neffen. Sie wurde angefragt für das Patinnenamt. Darauf ist sie besonders stolz. Sie lässt auch, wenn sie zu Besuch ist, immer wieder mal ein paar «gescheite Sätze» fallen über diese und jene Pflichten, die man als Eltern habe. Da sie demnächst ihre Ausbildung zur Fachfrau Betreuung abschliesst und in rechtlichen Belangen Bescheid weiss, beeindruckt sie mit ihrem Wissen ihre Schwester und ihren Schwager. Was wird sie ihnen wohl alles erklären in Bezug auf deren zukünftige Fürsorge-, Erziehungs- und Unterhaltspflichten als Eltern?

Aufgabe 10

Lea Webers Schwester Angela hat soeben das Amt der Beiständin für ihre Schwester, die auf einer Wohngruppe für Menschen mit Behinderung lebt, übernommen (vgl. Praxissituation zu Beginn des Kapitels). Obwohl sie wusste, dass dieses Amt einmal auf sie zukommt, hat sie sich bis dahin nicht genauer darüber informiert, welche Aufgaben sie zu erfüllen hat. Ihr Partner ist gerade in Ausbildung zum Fachmann Betreuung und weiss Bescheid. Und Sie, könnten Sie Angela auch über ihre Aufgaben als Beiständin informieren?

Aufgabe 11

Angelas Partner weiss noch mehr. Er kann ihr auch erklären, worin eine Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft besteht, und was der Unterschied zwischen den beiden Arten ist. Angela staunt nicht schlecht, als er ihr auch erklärt, was eine umfassende Beistandschaft beinhaltet und warum für ihre Schwester eine Vertretungsbeistandschaft und nicht eine umfassende Beistandschaft errichtet wurde. Versuchen Sie an seiner Stelle, Angela den Sachverhalt zu erklären.

Aufgabe 12

Könnten Sie Angela auch erklären, welches Gesetz die Erwachsenenschutzmassnahmen regelt?

6 Datenschutz und berufliche Schweigepflicht

Einleitung

Jede Person hat von Gesetzes wegen Anspruch auf den Schutz ihrer Privatsphäre. Darin eingeschlossen ist auch der Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten. Dies ist allerdings in der Praxis nicht immer so klar und eindeutig umsetzbar. Die Schweiz verfügt über einen «Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten» (EDÖB) und auch jeder Kanton über einen kantonalen Datenschutzbeauftragten. Dieser wie auch der eidgenössische Datenschutzbeauftragte nehmen Aufsichts- und Beratungsfunktionen in Fragen des Datenschutzes wahr und vermitteln in Konfliktfällen.

Datenschutz ist in der heutigen Zeit, auch bedingt durch die vielfältigen elektronischen Medien, ein dringliches Anliegen. Missbräuchliche Nutzung von Personendaten kann aus wirtschaftlichen und politischen Interessen geschehen, aber auch kriminellen Machenschaften dienen.

Sie haben vielleicht auf Dokumenten oder Akten schon den Vermerk «vertraulich» gesehen. Dieser Vermerk ist ein klarer Hinweis darauf, dass der Inhalt dieser Dokumente vertraulich behandelt werden soll und nicht für Drittpersonen bestimmt ist. Aber auch ohne diesen ausdrücklichen Hinweis müssen Sie bei der Weitergabe von Daten vorsichtig sein.

Als Fachfrau/Fachmann Betreuung gelangen Sie von Berufs wegen in den Besitz vieler persönlicher Daten der zu betreuenden Personen. Darum ist es wichtig, dass Sie sich darüber im Klaren sind, wie damit umzugehen ist.

Praxissituation

Erika Schneider, Lernende Fachfrau Betreuung im Betagtenbereich, Eva Maurer, Lernende Fachfrau Betreuung im Behindertenbereich und Monika Bucher, Lernende Fachfrau Betreuung im Kinderbereich haben immer wieder das Bedürfnis, über ihre Erfahrungen am Arbeitsplatz zu erzählen, weil es sie beschäftigt, was ihnen bei der Arbeit alles an Schönem und an Schwerem begegnet. Vor allem Letzteres müssen sie ja auch verarbeiten können. Erika Schneider tauscht sich manchmal mit ihrem Ehepartner aus, Eva Maurer und Monika Bucher mit Freundinnen. Allen dreien ist aber bei der Sache nicht so ganz wohl. Zu Recht?

Leistungsziel und Lernschritte

Nr.	Leistungsziel	Lernschritte
4.1.3	Ich kann den Sinn der Regelungen des Datenschutzes und der Schweigepflicht erklären.	<ul style="list-style-type: none">▶ Rechtliche Grundlagen▶ Sinn und Zweck des Datenschutzes▶ Umgang mit Personendaten

Schlüsselbegriffe

Akteneinsichtsrecht, Auskunft an Drittpersonen, berufliche Schweigepflicht, Berufsgeheimnis, Datenschutz, Datenschutzgesetz, eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Missbrauch persönlicher Daten, Persönlichkeitsschutz, Personendaten, Privatsphäre

6.1 Rechtliche Grundlagen

Bund und Kantone befassen sich mit der Regelung des Datenschutzes.

Die Bundesverfassung (BV) hält fest:

Art. 13 BV Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Die konkreten gesetzlichen Rechtsnormen zum Datenschutz finden Sie u. a. im eidgenössischen Datenschutzgesetz (DSG), der Verordnung zum DSG, in den verschiedenen kantonalen Datenschutzgesetzen und zum Berufsgeheimnis auch im Strafgesetzbuch (StGB).

Wenn Sie als Fachmann/Fachfrau Betreuung in einem öffentlichrechtlichen Heim oder in einem privatrechtlichen Heim mit öffentlichem Versorgungsauftrag arbeiten, dann unterstehen Sie dem jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetz.

Im Folgenden befassen wir uns ausschliesslich mit den Bestimmungen des eidgenössischen DSG und des StGB. Die Regelungen der kantonalen Datenschutzgesetze weichen jedoch meist nur wenig von der Regelung des eidgenössischen Datenschutzgesetzes ab.

Grundsätzlich dürfen Fachfrauen/Fachmänner Betreuung keine Personendaten an Dritte weitergeben, da sie sich sonst nach dem DSG oder dem kantonalen Datenschutzgesetz und evtl. auch nach Art. 321 StGB strafbar machen können.

Art. 35 DSG regelt die berufliche Schweigepflicht für alle Personen, die bei Ausübung ihres Berufes oder ihrer Tätigkeit besonders schützenswerte Personendaten erfahren. Auch alle Fachfrauen/Fachmänner Betreuung müssen sich an die berufliche Schweigepflicht nach Art. 35 DSG halten, soweit für sie das DSG und nicht ein kantonales Datenschutzgesetz, das aber regelmässig eine ähnliche Regelung vorsieht, gilt.

Art. 35 DSG Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

¹ Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

² Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

³ Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

Eng verwandt mit dem Datenschutz ist die gesetzliche Schweigepflicht nach Art. 321 StGB (Berufsgeheimnis, ärztliche Schweigepflicht). Fachfrauen/Fachmänner Betreuung unterstehen grundsätzlich nicht diesem strafrechtlichen Berufsgeheimnis, soweit sie nicht als Hilfspersonen im Auftrag von Personen wie z. B. Ärzten tätig sind, die ihrerseits auch dem Berufsgeheimnis unterstehen.

Art. 321 StGB Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Bei Verletzung der **ärztlichen Schweigepflicht** sieht das StGB in Art. 321 eine Höchststrafe von bis zu drei Jahren vor, während Art. 35 DSG bei Missachtung der **beruflichen Schweigepflicht** lediglich eine Busse vorsieht.

Bei der beruflichen wie auch der strafrechtlichen Schweigepflicht gilt das Schweigegebot auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung.

6.2 Sinn und Zweck des Datenschutzes

Das **Datenschutzgesetz** (DSG) hat zum Ziel, sämtliche Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, zu schützen. Das können sein: Akten in schriftlicher und elektronischer Form, Notizen, Tonbänder, Videobänder, Telefonnotizen, elektronische Datenträger etc.

Als besonders schützenswerte Daten nennt das DSG: Angaben über religiöse, weltanschauliche, politische Ansichten; Angaben über den geistigen und körperlichen Gesundheitszustand; Angaben über Massnahmen der sozialen, erwachsenenschutzrechtlichen, fürsorglichen Hilfe; Daten über Strafverfolgung und Verurteilung. Für sie alle gelten besonders strenge Schutzbestimmungen. Für Sie als Fachmann/Fachfrau Betreuung fallen darunter z. B. alle im Kardex eingetragenen und gesammelten Daten.

Grundsätzlich gibt es keine Personendaten, die nicht dem Datenschutzgesetz unterliegen. Je nach Situation oder Zusammenhang kann schon alleine eine Namensnennung, die Angabe eines Geburtsdatums oder eines Wohnorts heikel sein.

6.3 Umgang mit Personendaten

Bei der Bearbeitung von Personendaten (d. h. bei jedem Umgang mit Daten, also beim Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Archivieren, Bekanntgeben oder Vernichten von Daten) sind gewisse Grundsätze zu beachten, damit die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht verletzt wird:

- ▶ Das Bearbeiten von Personendaten darf nur auf rechtmässige Weise geschehen. So dürfen z. B. nur die Personendaten bearbeitet werden, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind.
- ▶ Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, d. h., die Kardexeinträge, Berichte, Akteinträge sollen so kurz wie möglich und so ausführlich wie nötig sein (vgl. Themeneinheit Administratives Arbeiten).
- ▶ Es dürfen keine Daten gegen den Willen einer Person erhoben werden, ausser es bestehen dafür rechtliche Grundlagen (z. B. Erwachsenenschutzrecht).
- ▶ Die betreffenden Personen sind darüber zu informieren, dass Daten über sie erhoben und bearbeitet werden.
- ▶ Die betroffenen Personen sollen dabei auch mit einbezogen werden und informiert sein über Inhalt, Umfang, Aufbewahrung und Verwendung der erhobenen Daten.

- ▶ Die Daten müssen richtig sein. Falsche Daten müssen berichtigt werden.
- ▶ Die Daten müssen gesichert aufbewahrt werden (z. B. abschliessbare Aktenschränke, Passwortschutz bei elektronischen Daten). Unbefugten ist die Einsicht zu verweigern.
- ▶ Die Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als sie zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind. Die betroffenen Personen haben das Recht auf Vernichtung der Daten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.
- ▶ Die betroffenen Personen haben uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht (nur hinsichtlich der Daten zur eigenen Person). Betroffene sind über dieses Recht zu informieren. Sie können dieses Recht jederzeit geltend machen. Das Recht steht jeder urteilsfähigen Person zu, d. h. auch Kindern und Jugendlichen, entsprechend dem Grad ihrer Urteilsfähigkeit.
- ▶ Die Auskunft gegenüber den Betroffenen kann nur verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn
 - eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.
 - wesentliche öffentliche Interessen gegenüberstehen (z. B. Interesse an einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung).
 - überwiegende schützenswerte Interessen einer Drittperson dies verlangen.

Auskunft an Drittpersonen (als Dritte gelten u.a. auch Arbeitskollegen in einer Institution, die nicht direkt an der Betreuung der betroffenen Person beteiligt sind):

Daten dürfen grundsätzlich nur an Drittpersonen bekannt gegeben werden, wenn

- ▶ eine gesetzliche Grundlage besteht.
- ▶ ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Bekanntgabe besteht.
- ▶ die betroffene Person ausdrücklich oder stillschweigend ihre Einwilligung gibt.



Aufgaben

-
- Aufgabe 13** Frau Greber, allein erziehende Mutter von Felix, der zu Ihnen in die Kindertagesstätte kommt, fragt Sie als Fachfrau/Fachmann Betreuung nebenbei, ob es denn wahr sei, dass sich die Eltern von Joel haben scheiden lassen. Felix habe ihr erzählt, dass Joel nun bei der Mutter lebe und der Vater ihn nicht mehr abholen komme. Dürfen Sie Auskunft geben?
-
- Aufgabe 14** Herr Suter, Schwiegersohn von Frau Murpf, besucht seine Schwiegermutter in letzter Zeit öfter im Pflegeheim. Er fällt Ihnen als besonders aufdringlich in Sachen Auskünfte über seine Schwiegermutter auf. Vor zwei Monaten wollte er wissen, wie es denn um den Gesundheitszustand seiner Schwiegermutter stehe. Seine Frau, die regelmässig bei ihrer Mutter vorbeischaue, habe ihm gesagt, dass sie den Eindruck habe, dass ihre Mutter froh wäre, wenn sie bald sterben dürfte. Gestern fragte er, ob sich denn seine Schwägerin, der die Mutter eine Generalvollmacht erteilt hat, ihre finanziellen, administrativen und auch rechtlichen Interessen bis zum Tod zu wahren, auch so regelmässig um seine Schwiegermutter kümmern wie seine Frau. Schon vor längerer Zeit soll er einmal einer Ihrer Mitarbeiterinnen gesagt haben, dass seine Schwiegermutter sehr begütert sei. Er fragt auch, ob sie nicht mal habe durchblicken lassen, wie es um ihre finanziellen Verhältnisse stehe. Sind Sie und Ihre Mitarbeiterin berechtigt, dem Verwandten Auskunft zu geben? Wenn ja, unter welchen Umständen?
-
- Aufgabe 15** Lea Weber kommt strahlend vom Ausgang zurück. Sie war bei einem Älplerfest. Als Sie sie darauf ansprechen, flüstert sie Ihnen ins Ohr, sie habe sich verliebt. Das sei aber ein Geheimnis, das Sie unter keinen Umständen jemandem erzählen dürften. Dürfen/müssen Sie die Schwester von Lea, die ihre Beirätin ist, darüber informieren, dass Lea einen Freund hat?
-
- Aufgabe 16** Herr Aebi lebt seit kurzem im Alters- und Pflegeheim seiner Wohngemeinde. Er ist Alkoholiker und verwahrloste zunehmend. Natürlich wird viel gemunkelt, kennt man Herrn Aebi als ehemaligen «Gewerbler» im Dorf doch sehr gut. Ein Mitbewohner will von Ihnen wissen, ob es denn stimme, dass Herr Aebi Sozialhilfeempfänger sei und er einen Beistand habe. Geben Sie Auskunft?
-
- Aufgabe 17** Die Mutter von Timo, die ihr Kind regelmässig im Heim besucht, erkundigt sich zum ersten Mal nach dem Befinden des Kindes, nach seinen Entwicklungsfortschritten. Dürfen Sie als Fachmann / Fachfrau Betreuung der Mutter Auskunft geben?
-

11 Wichtige Gesetzestexte: Elterliche Sorge und Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

11.1 Zivilgesetzbuch ZGB

Art. 28

II. Gegen Verletzungen

1. Grundsatz

¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

11.1.1 Die Unterhaltspflicht der Eltern

Art. 276

A. Gegenstand und Umfang

¹ Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

² Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Art. 277

B. Dauer

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Art. 278

C. Verheiratete Eltern

¹ Während der Ehe tragen die Eltern die Kosten des Unterhaltes nach den Bestimmungen des Eherechts.

² Jeder Ehegatte hat dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen.

11.1.2 Die elterliche Sorge

Art. 296

A. Voraussetzungen I. Im Allgemeinen

¹ Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Sorge.

² Eltern, die minderjährig sind oder unter umfassender Beistandschaft stehen, haben keine elterliche Sorge.

II. Verheiratete Eltern

Art. 297

- ¹ Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus.
- ² Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben oder die Ehe getrennt, so kann das Gericht die elterliche Sorge einem Ehegatten allein zuteilen.
- ³ Nach dem Tode eines Ehegatten steht die elterliche Sorge dem überlebenden Ehegatten zu; bei Scheidung entscheidet das Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung.

III. Unverheiratete Eltern
1. Im Allgemeinen

Art. 298

- ¹ Sind die Eltern nicht verheiratet, so steht die elterliche Sorge der Mutter zu.
- ² Ist die Mutter minderjährig oder gestorben, ist ihr die elterliche Sorge entzogen oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.
- ³ Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge von einem Elternteil auf den anderen übertragen.

2. Gemeinsame elterliche Sorge

Art. 298a

- ¹ Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so überträgt ihnen die Kindesschutzbehörde auf gemeinsamen Antrag die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.
- ² Auf Begehren eines Elternteils oder des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kindesschutzbehörde die Zuteilung neu, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.
- ³ Stirbt ein Elternteil und ist die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt worden, so steht sie dem überlebenden Elternteil zu.

IV. Stiefeltern

Art. 299

Jeder Ehegatte hat dem andern in der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen und ihn zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern.

V. Pflegeeltern

Art. 300

- ¹ Wird ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut, so vertreten sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.
- ² Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden.

B. Inhalt
I. Im Allgemeinen

Art. 301

- ¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.
- ² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

⁴ Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.

Art. 302

II. Erziehung

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Art. 305

b. Rechtsstellung des Kindes

¹ Das urteilsfähige Kind unter elterlicher Sorge kann im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.

² Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

Art. 307

C. Kinderschutz I. Geeignete Massnahmen

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Art. 308

II. Beistandschaft 1. Im Allgemeinen

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

² Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

³ Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Art. 310

III. Aufhebung der elterlichen Obhut

¹ Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

² Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

IV. Entziehung der elterlichen Sorge
1. Von Amtes wegen

³ Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Art. 311

¹ Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge:

1. Wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

² Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

³ Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

Art. 360-456 ZGB

(siehe Gesetz)

11.2 Strafgesetzbuch StGB

Art. 122

3. Körperverletzung.

Schwere Körperverletzung

- ▶ Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,
- ▶ wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,
- ▶ wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 123

Einfache Körperverletzung

¹ Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

² Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

- ▶ wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,
- ▶ wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,
- ▶ wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,
- ▶ wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,
- ▶ wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Egli, M. (2007). *Rechte und Pflichten bei der Arbeit*. Reihe: Recht im Alltag. Zürich: Orell füssli Verlag AG.

Fuchs, J. (Hg.) (2007). *Staat – Volkswirtschaft – Recht*. Das wichtigste Grundwissen in einem Buch. Rothenburg: Verlag Fuchs.

Geisen, R. (1. Auflage 2005). *Grundwissen Ethik*. Stuttgart und Leipzig: Ernst Klett Verlag.

Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller/Thomas Geiser, *Das neue Erwachsenenschutzrecht*, Bern 2010

Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) Band I (2002). Basel: Verlag Schwabe.

Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) Band II (2003). Basel: Verlag Schwabe.

Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) Band VI (2007). Basel: Verlag Schwabe.

OR Schweizerisches Obligationenrecht (2008). Zürich: Orell füssli.

Pieper, A. (2007). *Einführung in die Ethik*. Tübingen und Basel: A. Francke Verlag.

Pollmann, A. (2005). *Integrität. Aufnahme einer sozialphilosophischen Personalie*. Bielefeld: transcript Verlag.

Rippe, K. (2007). *Ethik*. Vorlesungsskript.

Rippmann, D. (2004). Spitäler in der Schweiz im Mittelalter und an der Wende zur Frühen Neuzeit. In: Friedrich, A., Heinrich, F., Vanja, C. (Hrsg.). *Das Hospital am Beginn der Neuzeit. Soziale Reform in Hessen im Spiegel europäischer Kulturgeschichte*. Zum 500. Geburtstag Landgraf Philipps von Hessen. Petersberg.

Schilling, J. (2000). *Anthropologie. Menschenbilder in der Sozialen Arbeit*. Neuwied, Kriftel: Leuchterhand Verlag GmbH.

StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch (2006). Zürich: Orell füssli.

Wolfisberg, C. (2002). *Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz (1800–1950)*. Reihe: Clio Lucernensis Band 8. Zürich: Chronos Verlag.

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch (aktuellste Ausgabe). Zürich: Orell füssli.

(Achten Sie darauf, dass alle Bücher, mit denen Sie arbeiten, aktuell sind. Die schnellste Kontrolle besteht darin, den Titel beim ZGB vor Art. 360 zu kontrollieren. Da muss unbedingt: «Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz» stehen.)

Links

www.admin.ch

www.avenirsocial.ch: Professionelle Soziale Arbeit Schweiz

www.beruf.ch

www.beruf-z.ch

www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-rechtleitentscheide1954-direct.htm: Schweizerisches Bundesgericht (Datum letzte Abfrage: 26.01.11)

www.bibelwissenschaft.de/wibilex

www.leiern.ch: Bewegungseinschränkungen bei Gewaltsituationen. Rechtliche Rahmenbedingungen: Peter Mösch Payot

www.kokes.ch Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

www.opferhilfe-schweiz.ch

www.samw.ch/dms/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html: Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften: Zwangsmassnahmen in der Medizin 2005; Medizinische Behandlung und Betreuung von Menschen mit Behinderung 2008 (Kap. 7) (Datum letzte Abfrage: 26.01.11)

www.savoirsocial.ch

www.seco.admin.ch

www.sgg-ssg.ch: Publikationen/Medien Weitere SGG Publikationen: «Freiheit und Sicherheit». Richtlinien zur Anwendung freiheitsbeschränkender Massnahmen bei der Behandlung und Pflege betagter Personen

www.uba.ch: Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter

www.unifr.ch: Universität Freiburg Skript Strafrecht

www.vogel-consulting.ch/de

Glossar

Akteneinsichtsrecht	Das Recht, sich darüber zu informieren, welche Angaben über die eigene Person in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen.
Arbeitsgesetz	Eine der gesetzlichen Grundlagen, die Belange im Bereich Arbeit regelt und im Streitfall beigezogen wird.
Arbeitsrecht	Bildet die Grundlage des Arbeitnehmerschutzes. Besteht aus zwei Hauptteilen: Regelung der Arbeits- und Ruhezeiten und Regelung des Gesundheitsschutzes.
Autonomie-Prinzip	Grundsatz, dass einem Menschen Selbstbestimmung zusteht.
Begleitbeistandschaft	Begriff aus dem Erwachsenenschutzrecht: es ist die schwächste Form der Beistandschaft. Hier hat der Beistand nur unterstützende Funktion.
Beistandschaft	Begriff aus dem Erwachsenenschutzrecht: Eine Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person infolge geistiger Behinderung, einer psychischen Störung oder einer ähnlicher in der Person liegenden Schwächezustand oder vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit so eingeschränkt ist, dass sie ihre Angelegenheiten nicht oder nur teilweise besorgen kann. Es wird unterschieden in Begleit-, Mitwirkungs-, Vertretungs- und umfassende Beistandschaft je nach schwere der Einschränkung.
Berufliche Schweigepflicht	Angehörige bestimmter Berufsgruppen dürfen Personendaten, zu denen sie von Berufs wegen Zugang haben, nicht an Drittpersonen weitergeben.
Berufsbild	Die wichtigsten Angaben über einen Beruf, damit sich Personen ein Bild darüber machen können, was diesen Beruf ausmacht.
Berufsgeheimnis	Angehörige bestimmter Berufsgruppen haben Wissen, Informationen, Angaben, die nur für sie bestimmt sind und nicht weitergegeben werden dürfen.
Berufsrolle	Die Summe der Erwartungen an das Verhalten einer Inhaberin / eines Inhabers der entsprechenden Berufsposition.
Bildungssystem	Die Art und Weise, wie die Berufsbildung (in der Schweiz) aufgebaut und geregelt ist.
Datenschutz	Schutz des Einzelnen vor dem Missbrauch seiner personenbezogenen Daten.
Datenschutzgesetz	Regelt den Datenschutz auf Gesetzesstufe.
Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter	Zuständige Amtsperson, die den Datenschutz überwachen muss und in Datenschutzfragen beratend wirkt.
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis	Bescheinigung, Auszeichnung, dass man über die nötigen Berufskenntnisse des gelernten Berufs verfügt.
Elterliche Obhut	Teil der elterlichen Sorge; umfasst die tägliche Pflege und Betreuung des Kindes und das Bestimmungsrecht über den Aufenthaltsort des Kindes.
Elterliche Sorge	Pflicht und Recht der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, für ihre/seine unmündigen Kinder zu sorgen; auf das Wohl des Kindes ausgerichtet.
Elterliches Sorgerecht	Siehe elterliche Sorge.

Erwachsenenschutz	Alle Massnahmen, die die Erwachsenenschutzbehörde zum Schutz von erwachsenen Personen anordnet und anwendet, die nicht in der Lage sind, selbst für sich zu sorgen und ihre Angelegenheiten zu regeln.
Erziehungs- und Unterhaltspflicht	Pflicht der Eltern, ihren Kindern Erziehung angedeihen zu lassen und auch ihre materiellen Bedürfnisse abzudecken.
Ethik	Wissenschaftliche Beschäftigung mit Moral, kritisches Nachdenken über Moral.
Ethische Prinzipien	Ethische Grundsätze.
Ethisches Dilemma	Liegt vor, wenn in einer ethischen Entscheidungssituation mehrere Handlungsmöglichkeiten gegeben sind und eine Entscheidung schwierig zu fällen ist («Zwickmühle»).
Fachkompetenz	Über genügend Fachwissen verfügen und dieses im beruflichen Alltag anwenden können.
Formalisierte Bildung	Verbindlich vorgegebene, geregelte Art und Weise, zu einer Berufsausbildung und einem entsprechendem Abschluss zu kommen.
Fürsorgeprinzip	Grundsatz, dass Menschen, die der Sorge bedürfen, diese auch erhalten sollen/müssen.
Fürsorgerische Unterbringung	Einweisung einer Person wegen psychischer Störung, geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung in eine geeignete stationäre Einrichtung, weil ihr die nötige Hilfe nirgendwo anders gegeben werden kann.
Ganzheitliche Betreuung	Umfassende Betreuung; alle Aspekte des Menschseins berücksichtigende Betreuung.
Generalistische Ausbildung	Nicht nur einen Betreuungsbereich betreffende Ausbildung.
Grundwerte	Die wichtigsten, bedeutendsten Werte, die auch durch die Verfassung geschützt werden.
Handlungsautonomie	Selbstständig, eigenständig handeln.
Handlungsbefugnis	Die Erlaubnis, zu handeln.
Handlungsfähigkeit	Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Voraussetzung dafür ist die Urteilsfähigkeit und die Mündigkeit.
Handlungskompetenz	Ergibt sich aus der Summe von Selbst-, Sozial-, Fach- und Methodenkompetenz.
Hospitäler	Mittelalterliche Institutionen für bedürftige, kranke, alte Menschen und Menschen mit Behinderung.
Ich-Stärke	Beinhaltet die Fähigkeit, selbst für sich und seine Anliegen und Interessen einstehen zu können, sie gegebenenfalls zu verteidigen, eine eigene Meinung zu haben und diese auch zu vertreten, die Grösse, Fehler einzugestehen etc.
Identität	Überzeugung des Menschen, inmitten des Wechsels der eigenen Entwicklung im Laufe des Lebens und bei Veränderung der Umwelt dieselbe Person zu sein.
Individuelle (private) Moral	Moralische Überzeugungen einer Einzelperson.

Integrität	Erste Bedeutungsrichtung: Die Ganzheit und Unversehrtheit des Menschen, die ein zerbrechliches Gut ist und gegen Angriffe von aussen geschützt werden muss. Zweite Bedeutungsrichtung: Spricht man einem Menschen zu, wenn er sich selbst treu und unbestechlich ist, rechtschaffen und unbescholten lebt, wenn er ein ganzheitliches Bild von sich selbst abgibt und nicht scheinheilig ist sowie alle Lebenserfahrungen, ob positive oder negative als zu seinem Leben zugehörig annimmt.
Inter-Rollenkonflikt	Konflikt, der bei einer Person entsteht, wenn an sie entgegengesetzte Erwartungen aus unterschiedlichen Rollen herantreten, die sie nicht gleichzeitig erfüllen kann.
Intra-Rollenkonflikt	Konflikt, der bei der Rolleninhaberin entsteht, wenn sie entgegengesetzten Erwartungen von aussen innerhalb einer Rolle gegenübersteht.
Kindesschutz	Massnahmen zum Schutz eines Kindes.
Kombinierte Beistandschaft	Begleit- Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft können nach Bedarf frei kombiniert werden.
Konventionelle (soziale) Moral	Normen und Wertvorstellungen, die in einer Gruppe gelten und dort vermittelt werden.
Kulturelle Werte	Werte einer bestimmten Kultur; alles was diese Kultur an Errungenschaften, Kunst, Handwerk, Traditionen, Sitten und Bräuchen etc. hervorgebracht hat.
Leumund	Andere Bezeichnung für «guter Ruf».
Lohnfortzahlung	Den Lohn erhalten, obschon man (unverschuldet) verhindert ist zu arbeiten.
Menschenbilder	Bestimmte Vorstellungen über den Menschen. Sie bestehen aus Annahmen und/oder Erkenntnissen darüber, was einen Menschen ausmacht, was ein Mensch ist.
Methodenkompetenz	Darunter fallen verschiedenste Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken, die für die korrekte Ausführung von Arbeiten im beruflichen Alltag erforderlich sind.
Mitwirkungsbeistandschaft	Entspricht der altrechtlichen Beistandschaft. Die betroffene Person und der Beistand können in den bezeichneten Geschäften nur gemeinsam handeln.
Moral	Sämtliche ethisch begründete Verpflichtungen von Menschen im Verhältnis zu ihren Mitmenschen.
Moralische Normen	Regeln für menschliches Verhalten, die in einer Gesellschaft gelten und den Anspruch erheben, befolgt zu werden.
Moralische Urteile	Werturteile, mit denen wir Handlungen als falsch oder richtig, Personen beziehungsweise Eigenschaften von Personen oder von uns selbst als moralisch schlecht oder gut bewerten. Es sind Urteile darüber, wie man handeln sollte.
Nicht formalisierte Bildung	Lässt offen, wie man sich das nötige Wissen aneignet, um einen Abschluss (Zulassung zur LAP) zu machen.
Nicht-Schaden-Prinzip	Grundsatz, niemandem Schaden zuzufügen.
Obhutsentzug	Den Eltern wird das Recht entzogen, über den Aufenthaltsort ihres Kindes selbst zu entscheiden; Fremdplatzierung eines Kindes.

Obligationenrecht	Inhalt: Obligationen (Verpflichtungen). Besteht aus den «Allgemeinen Bestimmungen» und den Bestimmungen zu «Einzelnen Vertragsverhältnissen» (z. B. Miete, Arbeitsvertrag).
Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis	Wenn der Arbeitgeber eine Institution des öffentlichen Rechts ist, z. B. der Bund, ein Kanton, eine Gemeinde, so liegen in der Regel öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse vor.
Personalreglement	Regelt in Ergänzung zum Arbeitsvertrag das Anstellungsverhältnis.
Prägung	Einflüsse und Erfahrungen, die die Menschen so werden lassen, wie sie sind.
Prinzip Gerechtigkeit	Grundsatz, gerecht zu handeln.
Prinzip Menschenwürde	Grundsatz, die Menschen würdig zu behandeln und die Würde zu achten.
Privatrechtliches Arbeitsverhältnis	Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse liegen dann vor, wenn der Arbeitgeber eine Privatperson, eine private Firma, ein Verein oder eine Stiftung ist.
Professionalisierung	Die Entwicklung gewisser Tätigkeiten und Aufgaben zu Berufen, die ihrerseits bestimmte Kompetenzen voraussetzen.
Rechtschaffen	Ein anständiger Mensch, der sich an Recht und Ordnung hält, ist rechtschaffen.
Rollenselbstbild	Die eigene Vorstellung, das eigene Bild davon, wie man eine Rolle leben möchte.
Selbstbild	Das Bild, das eine Person von sich selbst hat.
Selbstkompetenz	Selbstkompetenz beinhaltet, die eigenen Ressourcen zu kennen und diese einsetzen zu können. Des Weiteren gehört zur Selbstkompetenz die Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen, offen zu sein für Kritik sowie sich abgrenzen zu können. Ebenfalls Teil der Selbstkompetenz ist das Kennen der eigenen Belastbarkeit und die Bereitschaft, bei Bedarf Hilfe in Anspruch zu nehmen.
Sielenhäuser	Institution im Mittelalter, in der Menschen mit ansteckenden Krankheiten beherbergt und gepflegt wurden.
Sorgfaltspflicht	Die Pflicht, aufgetragene Arbeit sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und Arbeitsmaterial mit grösstmöglicher Sorgfalt zu behandeln.
Soziale Rolle	Die Summe der gesellschaftlichen Erwartungen an das Verhalten einer Inhaberin / eines Inhabers einer sozialen Position.
Sozialisation	Erziehung im weitesten Sinn, durch Eltern, Schule, Arbeitsplatz etc.; das Hineinwachsen in die Gesellschaft.
Sozialkompetenz	Zur Sozialkompetenz gehören Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen wie Empathie, Konfliktfähigkeit, Kooperationsbereitschaft etc.
Subsidiarität	Gesellschaftspolitisches Prinzip, wonach der Staat nur solche Aufgaben übernehmen soll, die von anderen (z. B. Familie, Beratungsstellen) nicht wahrgenommen werden können.
Treuepflicht	Die Interessen des Arbeitgebers wahren und fördern, sich ihm gegenüber loyal und solidarisch verhalten, ihm keinen Schaden zufügen und möglichen Schaden abwenden.
Überstunden	Über die vertraglich festgelegte Zeit hinaus geleistete Arbeit.
Überzeit	Überschreitung der im Arbeitsgesetz festgelegten Höchstarbeitszeit von 45 bzw. 50 Stunden pro Woche (Art. 9 ArG).

Umfassende Beistandschaft	Entspricht der altrechtlichen Vormundschaft. Dabei wird einer Person ihre Handlungsfähigkeit i.d.R. vollständig entzogen.
Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln; ist stets auf konkrete Situation bezogen, kann in bestimmten Bereichen auch für Personen gelten, die noch nicht volljährig sind.
Verhältnismässigkeit	Den Gegebenheiten angemessen.
Vertretungsbeistandschaft	Der Beistand tätigt gewisse «Geschäfte» in Vertretung der verbeiständeten Person, vertritt diese z. B. in Rechtsgeschäften, Geldgeschäften etc.
Volljährigkeit	Mit dem 18. Altersjahr wird man volljährig; wer urteilsfähig ist, wird zudem voll handlungsfähig.
Vormundschaft	Altrechtliche vormundschaftliche Massnahme, wird neu umfassende Beistandschaft genannt. Dabei wird einer Person ihre Handlungsfähigkeit i.d.R. vollständig entzogen.
Werte	Die von der Mehrheit einer Gruppe/Gesellschaft akzeptierten und zu eigen gemachten Grundsätze, nach denen sie ihr Zusammenleben gestaltet und regelt.
Wertehierarchie	Rangordnung von Werten.
Wertpluralismus	Vielfalt der in einer Gesellschaft geltenden Werte.
Wertsystem	Die Gesamtheit der Werte einer Gesellschaft.
Zwingendes Recht	Rechtsnormen, die von den Vertragsparteien weder abgeändert noch aufgehoben werden können; abweichende vertragliche Regelungen sind unwirksam.